

Satzung der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der eingetragene Verein führt den Namen „Bayerische Krankenhausgesellschaft“.
2. Die Bayerische Krankenhausgesellschaft ist die nach § 108 a SGB V normierte Landeskrankenhausgesellschaft des Freistaates Bayern.
3. Die Bayerische Krankenhausgesellschaft hat ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen. Sie unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.
4. Die Bayerische Krankenhausgesellschaft ist der Zusammenschluss der Träger von Krankenhäusern und ihrer Verbände im Freistaat Bayern. Sie ist Mitglied der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V.
5. Krankenhäuser im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und verpflegt werden können.

§ 2 Zweck

1. Der Bayerischen Krankenhausgesellschaft obliegt im Zusammenwirken mit allen Institutionen des Gesundheitssystems die Förderung des Krankenhausbereichs im Freistaat Bayern. Im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sorgt sie insbesondere für die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser im Sinne eines trägerpluralen, zukunftsorientierten Krankenhauswesens und übernimmt eine gesundheitspolitische Mitverantwortung im Freistaat Bayern. Sie bündelt die Interessen der Krankenhausträger auf Landesebene.
2. Die Bayerische Krankenhausgesellschaft ist ein Berufsverband im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, der die allgemeinen und wirtschaftlichen Interessen der Krankenhäuser im Freistaat Bayern wahrnimmt. Mittel der Bayerischen Krankenhausgesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Bayerischen Krankenhausgesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bayerischen Krankenhausgesellschaft oder bei Wegfall des in Absatz 1 beschriebenen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Freistaat Bayern, der es zur Förderung der Krankenhäuser in Bayern zu verwenden hat.

§ 3 Aufgaben

1. Die Bayerische Krankenhausgesellschaft hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus der Erfüllung des Vereinszweckes nach § 2 ergeben.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Grundsätzliche Fragen des Gesundheitssystems zu bearbeiten, soweit sie die Belange der Mitglieder berühren oder einen Bezug zum Krankenhausbereich haben.
 - b) Gemeinsame Interessen der Mitglieder vertreten.
 - c) Die öffentlichen Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen und Verordnungen zu beraten und Stellungnahmen zu Fragen aus dem Krankenhauswesen zu erarbeiten und gegenüber den öffentlichen Stellen abzugeben.
 - d) Ihre Mitglieder zu Fragen des Krankenhaus- und Gesundheitswesens zu beraten.
 - e) Den Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu pflegen und sie auf Wunsch zu vertreten.
 - f) Die Wirtschaftlichkeit und die Qualität in den Krankenhäusern zu sichern und zu fördern.
3. Die Bayerische Krankenhausgesellschaft nimmt die ihr im Rahmen der Selbstverwaltung des Gesundheitswesens durch Gesetz, Verordnung oder sonstigen Hoheitsakt übertragenen Aufgaben wahr. Hierzu ist sie insbesondere berechtigt, Verträge abzuschließen.
4. Die Bayerische Krankenhausgesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben an Unternehmen oder Gesellschaften unterschiedlicher Rechtsformen beteiligen oder diese gründen.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglieder der Bayerischen Krankenhausgesellschaft können, unbeschadet ihrer Rechtsnatur, insbesondere die Rechtsträger bayerischer Krankenhäuser und deren Zusammenschlüsse auf Landesebene (Spitzenverbände) sein. Die den einzelnen Spitzenverbänden angehörenden Rechtsträger von Krankenhäusern bilden jeweils eine Mitgliedergruppe. Die Mitgliedschaft eines Rechtsträgers von bayerischen Krankenhäusern erstreckt sich auf alle seine Krankenhäuser inklusive deren Betriebsstätten auf dem Gebiet des Freistaates Bayern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittsklärung und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Sie beginnt in dem Zeitpunkt, den der Vorstand in seiner Bestätigung festlegt.
3. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Bayerischen Krankenhausgesellschaft in Anspruch zu nehmen. Sie haben das Recht, die von der Bayerischen Krankenhausgesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen ausschließlich für die Mitgliedseinrichtung zu nutzen.

Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen der Bayerischen Krankenhausgesellschaft zu fördern und der Satzung und den satzungsgemäßen Beschlüssen nachzukommen. Sie sollen die Bayerische Krankenhausgesellschaft von sich aus über alle wichtigen Vorgänge des Krankenhauswesens in ihrem Bereich unterrichten und Anfragen der Bayerischen Krankenhausgesellschaft fristgerecht und vollständig beantworten.

4. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen und geltenden Beitragsordnung beziehungsweise gemäß der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bezüglich der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
5. Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der Schriftform. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals zwei Jahre nach dem Beitritt, möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens am 1. Oktober bei der Bayerischen Krankenhausgesellschaft eingegangen sein, um die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres zu bewirken. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Der Hauptausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, insbesondere wenn schwerwiegende Verstöße des Mitgliedes gegen die Satzung vorliegen. Schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung sind insbesondere Verstöße gegen den Zweck der Gesellschaft, die unberechtigte Weitergabe von Informationen, die die Bayerische Krankenhausgesellschaft ausschließlich für ihre Mitglieder zur Verfügung stellt und die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses steht dem Mitglied innerhalb von sechs Wochen das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

1. Organe der Bayerischen Krankenhausgesellschaft sind der Vorstand (§ 6), der Hauptausschuss (§ 7), die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Geschäftsführer (§ 10).
2. Die gewählten Mitglieder des Vorstands und des Hauptausschusses führen ihre Ämter als Ehrenamt. Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Organsitzungen des Vorstandes und Hauptausschusses sind möglich. Monatliche Aufwandspauschalen für die Mitglieder des Vorstandes der Bayerischen Krankenhausgesellschaft mit Einzelvertretungsberechtigung sind möglich. Für die Festlegung gemäß Satz 2 und Satz 3 bedarf es einer Entschädigungsregelung als Anlage zur Satzung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und sechs Beisitzern. Außerdem gehört ihm der Geschäftsführer (§ 10) mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt, der Schatzmeister und die Beisitzer sind jeweils nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Von den Vorstandssitzen entfallen: zwei auf den Bayerischen Landkreistag, zwei auf den Bayerischen Städtetag, zwei auf die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern, einer auf den Verband der Privatkrankenanstalten, einer auf den Bayerischen Bezirkstag und einer auf das für die bayerischen Universitätsklinika zuständige Ministerium des Freistaates Bayern.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres und endet mit dem Ablauf von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Eine Ergänzungswahl im Fall des vorzeitigen Ausscheidens gilt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode.
4. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Bayerischen Krankenhausgesellschaft – soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Hauptausschuss zuständig sind – und setzt hierfür eine Geschäftsstelle ein. Der Geschäftsführer (§ 10) untersteht seiner Aufsicht.
5. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, führt den Vorsitz bei allen Tagungen der Vereinsorgane.
6. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen und tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt, hat der Vorstandsvorsitzende eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen anzuberaumen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung kann sowohl als Präsenzsitzung als auch in Form einer Videokonferenz oder in einer Mischform (sog. Hybridsitzung) durchgeführt werden. Es können elektronische Wahl- und Abstimmungsverfahren eingesetzt werden. Soweit Mitglieder per Video zugeschaltet werden, gelten sie als anwesend in diesem Sinn. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend.
7. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Beschlussfassung des Vorstandes aufgeschoben werden können, kann auf Anforderung des Vorstandsvorsitzenden ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege, auch per E-Mail (Umlaufverfahren), herbeigeführt werden. Absatz 6 Satz 7 und Satz 8 gelten entsprechend, wobei jeweils auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgestellt wird und Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen zählen. Falls auch ein Umlaufverfahren nicht abgewartet werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsitzende alleine. Die Gründe für die Eilentscheidung, sowie deren Inhalte und die Art der Erledigung sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

8. Weiteren natürlichen Personen kann ein Gastrecht eingeräumt werden, über deren Anzahl, Berufung und Status der Vorstand mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

§ 7 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) höchstens 30 durch die Mitgliederversammlung bestellten Vertretern;
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes und den Vorsitzenden der Fachausschüsse.
2. Die unter Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder des Hauptausschusses und je zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung nach den Vorschlägen der Spitzenverbände und der besonderen Mitgliedergruppen (§ 8 Abs. 1 Buchstabe c) entsprechend dem Stärkeverhältnis der Mitgliedergruppen bestellt. Für die Amtsdauer der bestellten Mitglieder und ihrer Stellvertreter gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.
3. Dem Hauptausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung;
 - b) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine Angelegenheit im Einzelfall an sich gezogen hat; der hierfür erforderliche Antrag bedarf mindestens der Zustimmung eines Drittels ihrer stimmberechtigten Mitglieder;
 - c) Einsetzung von Fachausschüssen und Berufung ihrer Mitglieder;
 - d) Bestellung der Geschäftsführer und Beschlussfassung über deren Vertragsverhältnis;
 - e) Vorbereitung der Sitzungsgegenstände der Mitgliederversammlung;
 - f) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltplanes und der Jahresrechnung zur Überweisung an die Mitgliederversammlung sowie Bestimmung des Kassen- und Rechnungsprüfers;
 - g) Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 6.
4. Der Hauptausschuss tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen. Er kann zu seinen Sitzungen Fachkräfte als Berater zuziehen.
5. § 6 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bayerischen Krankenhausgesellschaft. Sie beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung und Änderung der Satzung;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses nach den Vorschlägen der Spitzenverbände und der besonderen Mitgliedergruppen entsprechend deren Stärkeverhältnis (Bettenzahl, die der Beitragsbemessung zugrunde liegt). Rechtsträger von Krankenhäusern, die keinem Spitzenverband angehören, können zur Wahrung des Vorschlagsrechts entweder eine besondere Mitgliedergruppe bilden oder sich an einen ihre Interessen wahrnehmenden Spitzenverband oder an eine andere besondere Mitgliedergruppe anschließen. Die Vorschläge der Spitzenverbände bzw. der besonderen Mitgliedergruppen sollen auch den ärztlichen Dienst, den pflegerischen Dienst und den Wirtschafts- und Verwaltungsdienst der Krankenhäuser berücksichtigen. Die Bestellung anderer als der von den Spitzenverbänden bzw. besonderen Mitgliedergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig;
 - d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung gem. § 5 Nr. 2.;
 - e) Beschlussfassung über Jahresrechnung, Haushaltsplan und Geschäftsbericht;
 - f) Entlastung des Vorstandes;
 - g) Festsetzung einer Beitragsordnung beziehungsweise Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge für das jeweilige Kalenderjahr;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Berufungsgrundes schriftlich die Einberufung verlangt.
3. In der Mitgliederversammlung hat jeder Rechtsträger von Krankenhäusern für je angefangene 200 Krankenbetten eine Stimme. Den Spitzenverbänden und den besonderen Mitgliedergruppen steht in der Mitgliederversammlung für je 5.000 angefangene Betten eine Stimme zu, wobei die Bettenzahlen von Rechtsträgern, die mehreren Spitzenverbänden angehören, nur bei einem Spitzenverband gezählt werden dürfen. Die Rechtsträger der Krankenhäuser können die ihnen zustehenden Stimmrechte uneingeschränkt auf einen Spitzenverband übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Jedes Mitglied entsendet in die Mitgliederversammlung einen stimmberechtigten Vertreter und benennt diesen der Bayerischen Krankenhausgesellschaft unter gleichzeitiger Angabe der Stimmrechte.

§ 9 Fachausschüsse

1. Zur Behandlung von Einzelfragen kann der Hauptausschuss Fachausschüsse bilden (§ 7 Abs. 3 Buchstabe c). Die Vorsitzenden der vom Hauptausschuss eingesetzten Fachausschüsse werden von den Ausschussmitgliedern gewählt. Die Zahl der Mitglieder eines Fachausschusses soll angemessen sein.
2. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen.
3. Über das Ergebnis ihrer Beratungen informieren die Vorsitzenden der Fachausschüsse den Vorstand.
4. Für die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 10 Geschäftsführer

1. Der Hauptausschuss bestellt zur Unterstützung des Vorstandes und zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Bayerischen Krankenhausgesellschaft einen Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Bayerischen Krankenhausgesellschaft.
3. An Weisungen der übrigen Organe der Bayerischen Krankenhausgesellschaft ist er gebunden. Ihre Beschlüsse hat er vorzubereiten und durchzuführen.
4. Der Geschäftsführer nimmt an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Hauptausschusses teil.
5. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit Antragsrecht und beratender Stimme an (§ 6 Abs. 1 Satz 2).
6. Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle und er ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Zum Abschluss und zur Kündigung von Arbeitsverträgen ist er berechtigt.
7. Als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB ist der Geschäftsführer im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Bayerischen Krankenhausgesellschaft befugt; er ist insoweit allein vertretungsbefugt.
8. Der Vorstand kann für den Geschäftsführer eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11 Ladungen, Beschlussfassung, Niederschriften, Geschäftsjahr

1. Hauptausschuss und Mitgliederversammlung der Bayerischen Krankenhausgesellschaft sind unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Die Sitzung des Hauptausschusses sowie die Mitgliederversammlung können sowohl als Präsenzsitzung als auch in Form einer Videokonferenz oder in einer Mischform (sog. Hybridsitzung) durchgeführt werden. Es können elektronische Wahl- und Abstimmungsverfahren eingesetzt werden. Wird eine Sitzung des Hauptausschusses in der Form einer Videokonferenz durchgeführt, so verkürzt sich die Ladungsfrist auf eine Woche.
2. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend und stimmberechtigt sind. Soweit Mitglieder per Video zugeschalten werden, gelten sie als anwesend in diesem Sinn. Beschlüsse dieses Organs werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit Mitglieder per Video zugeschalten werden, gelten sie als anwesend in diesem Sinn. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Wird dabei der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar, hat die Abstimmung durch Auszählen der Stimmrechte zu erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen. Hierzu erhält das einzelne Mitglied Stimmzettel entsprechend der ihm nach § 8 Abs. 3 zustehenden Stimmenzahl.
4. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Stimmberechtigten vier Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung schriftlich zuzuleiten. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung der Bayerischen Krankenhausgesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der nach § 8 Absatz 3 bestehenden Stimmenzahl. Kommt ein derartiger Beschluss nicht zustande, ist zu einer neuen Sitzung nach Absatz 1 einzuladen. In dieser Sitzung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit einfacher Mehrheit über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Bayerischen Krankenhausgesellschaft beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
5. Über die Sitzungen von Hauptausschuss und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und dem jeweils bestellten Schriftführer zu unterschreiben. Ein Einspruch gegen die Niederschrift ist beim Vorsitzenden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift zu erheben. Über den Einspruch ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.



6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die vorliegende Satzung wurde am 14.12.2015 neu gefasst und mit Beschluss vom 3.12.2021 nochmals geändert. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.